

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Management Beyond Borders

§ 1 Allgemeines			
1	Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Zusätzliche und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Auch Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.	Wunsch mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Trainingstermin schriftlich mitteilt und die Firma einen Ersatztermin ermöglichen kann. Bei Nichteinhaltung dieser Frist oder Nichtrealisierbarkeit des Ersatztermins verpflichtet sich der Vertragspartner, die unter § 5 Nr. 2 und 3 vereinbarten Stornierungsgebühren zu bezahlen. Sollte die verschobene Trainingsmaßnahme auch zu dem vereinbarten Ersatztermin nicht zustande kommen, ist diese Verschiebung wie eine Stornierung nach Nr. 3 a) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unabhängig von dem Zeitpunkt der Stornierung, zu behandeln.	2 3 4 5
2	Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Vertragspartner.	2	In diesem Fall ist die Haftung auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für seine Mitarbeiter innerhalb und außerhalb der Trainingsmaßnahmen Die Trainingsmaßnahmen sowie die bei den Trainingsmaßnahmen ausgegebenen Kursdokumentationen bzw. Arbeitsblätter sind durch die Firma sorgfältig erwogen und geprüft. Bei der Tätigkeit handelt es sich um eine reine Dienstleistungstätigkeit, mithin wird ein Erfolg nicht geschuldet.
§ 2 Preise	Die jeweils gültigen Preise sind Netto-Festpreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert ausgewiesen. Der Aufschlag der Mehrwertsteuer gilt auch für alle Trainingsrechnungen bei Rücktritt oder Annahmeverzug, die umsatzsteuerpflichtig sind.	3	6
§ 3 Zahlung	Die Zahlung ist mit Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.	a) bei Stornierungen bis spätestens 60 Tage vor dem ersten Termin 30 % b) bei Stornierung bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Termin 50 % c) bei allen späteren Stornierungen 80 % den stornierten Auftragssumme.	§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand 1 2
§ 4 Verschwiegenheitspflichten	1 Die bei Trainingsmaßnahmen ausgegebenen Kursdokumentationen bzw. etwaige Arbeitsblätter sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Einwilligung der Firma vervielfältigt bzw. an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Übernahme auf elektronischen Medien. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Firma eine Schadenersatzklage vor. 2 Die Firma ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner betreffenden Daten zu verarbeiten bzw. in ihrem Auftrag verarbeiten zu lassen. Im Rahmen von Trainingsmaßnahmen bekannt gewordene Daten von Teilnehmern oder Vertragspartnern werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich internen Zwecken. 3 Die Firma verpflichtet sich über die im Zusammenhang von Trainingsmaßnahmen mit Teilnehmern und Vertragspartnern bekannt gewordenen Tatsachen gewordenen Tatsachen zur absoluten Verschwiegenheit.	4 5 6 7	§ 8 Salvatorische Klausel Abweichende Vereinbarungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu diesem Vertrag ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige zu ersetzen, die dem (wirtschaftlichen) Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
§ 5 Verschiebung und Stornierung von Trainingsterminen	1 Den Wünschen des Vertragspartners auf Verschiebung von Trainingsterminen auch nach bereits erfolgtem Start einer Maßnahme auch kann entsprochen werden, wenn der Vertragspartner der Firma diesen	§ 6 Schadenersatz 1	
	Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet.		